

Finanzordnung der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e. V.

§ 1 Geltungsbereich:

Die nachstehende Finanzordnung gilt für alle ehrenamtlichen Amtsinhaber*innen sowie hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. (HSB). Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsführung der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. (HSJ).

§ 2 Aufstellung des Haushaltes

Die Finanzwirtschaft der HSJ ist gemäß Punkt 2.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 49 der Landeshaushaltsordnung nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu planen und zu führen. Der Haushaltsplan wird von dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB (HSJ-Geschäftsführer*in) zusammen mit der Referatsleitung Finanzen/ rechtzeitig aufgestellt. Der Haushaltsplan definiert die Einnahmen und Ausgaben der HSJ für ein Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr der HSJ entspricht dem Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Der HSJ-Vorstand beschließt auf Vorlage des Besonderen Vertreters gem. § 30 BGB über den Entwurf des Haushaltsplans. Das HSB-Präsidium sowie HSB-Wirtschafts- und Finanzkommission bekommen diesen Entwurf rechtzeitig zur Kenntnis übermittelt. Auf Empfehlung des HSJ-Vorstandes wird der Entwurf des Haushaltsplans dem Delegiertentag der HSJ zur Genehmigung zugeleitet. Nach Genehmigung durch den HSJ-Delegiertentag und die Mitgliederversammlung des Hamburger Sportbundes e.V. bildet dieser die Grundlage der Finanzwirtschaft der HSJ für ein Geschäftsjahr.

§ 3 Etatführung, Mittelverwendung

Im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans entscheidet bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes der*die mittelbewirtschaftende Mitarbeiter*in, in Übereinstimmung mit den zuwendungsrechtlichen Vorgaben, über die zweckentsprechende Verwendung.

Die Haushaltsmittel der HSJ sind nach den Grundsätzen sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung zu verwenden (vgl. § 7 Landeshaushaltsordnung Hamburg). Insbesondere sind Sonderkonditionen und Rabatte unter Beachtung des Preis-/ Leistungsverhältnisses zu berücksichtigen.

§ 4 Außer- und überplanmäßige Ausgaben

Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind unter Begründung der Notwendigkeit beim Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB anzuzeigen und zu beantragen. Dem Antrag ist ein Deckungsvorschlag beizufügen.

§ 5 Jahresrechnung (Jahresabschluss)

Die Jahresrechnung wird vom Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zusammen mit der Referatsleitung Finanzen/Verwaltung rechtzeitig vorbereitet. Sie besteht aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie dem Gesamtverwendungsnachweis aller HSJ-Zuwendungen für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der HSJ-Vorstand beschließt auf Vorlage des Besonderen Vertreters gem. § 30 BGB über den Entwurf der Jahresrechnung. Das HSB-Präsidium sowie der HSB-Wirtschafts- und Finanzkommission bekommen die HSJ-Jahresrechnung rechtzeitig zur Kenntnis übermittelt. Die Jahresrechnung ist durch den Delegiertentag der HSJ sowie die Mitgliederversammlung des HSB's zu genehmigen. Die Berichtserstellung über die Jahresrechnung obliegt in allen Gremien dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB. Dieser kann zu diesem Zweck einzelne HSJ-Vorstandsmitglieder als seine Stellvertreter*innen benennen.

§ 6 Rechnungsprüfer*innen (Revisoren)

Die Rechnungsprüfer*innen haben die Aufgabe, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen, insbesondere die Jahresrechnung zu prüfen. Zu diesem Zweck haben die Rechnungsprüfer*innen das Recht, jederzeit während der Geschäftszeiten die Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Prüfung muss in der Geschäftsstelle stattfinden. Die Prüfungen haben sich auf den Kassenstand, die sachliche und rechnerische Korrektheit und Vollständigkeit der Belege, die Korrektheit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und entsprechender Beschlüsse des Vorstands zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer*innen können dabei stichprobenartig Prüfungen vornehmen und gezielt Schwerpunkte setzen. Das Ergebnis ist in Berichtsform (Schriftform) anzufertigen, hier können Vorschläge zur Verbesserung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in Geschäftsvorgängen unterbreitet werden.

§ 7 Vorstandsmitglied Finanzen & Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

- a) Das HSJ-Vorstandsmitglied Finanzen hat das Recht nach Rücksprache mit dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.
- a.
- b) Dem Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte der HSJ im Rahmen des vom Delegiertentag und der Mitgliederversammlung des HSB genehmigten Haushaltes und der sonst der HSJ zufließenden Mittel nach den Maßgaben der Beschlüsse des Delegiertentages und des HSJ-Vorstandes. Dazu gehören u.a. im Einzelnen:
- Die Erstellung des Haushaltsplanes der HSJ,
 - die Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses der HSJ,
 - die Erstellung und Umsetzung des Stellenplans der HSJ,
 - die Erstellung und Umsetzung der Investitionsplanung der HSJ sowie
 - die Bewirtschaftung des vom HSJ-Delegiertentag beschlossenen Haushaltes nach den Maßgaben der HSJ-Finanzordnung.
- c) Sie*er ist berechtigt und verpflichtet, den HSB und die HSJ im Rahmen des ihr*ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, § 30 BGB.
- d) Der Besondere Vertreter gem. § 30 BGB bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums für folgende Rechtsgeschäfte:
- Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren mit wesentlichen verpflichtenden Auswirkungen für die HSJ und
 - die Genehmigung von Einzel-Rechtsgeschäften im Gesamtwert von mehr als EUR 100.000,00 sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb der HSJ hinausgehen.
- e) Der Besondere Vertreter gem. § 30 BGB bedarf der vorherigen Zustimmung des HSJ-Vorstandes für folgende Rechtsgeschäfte:
- diejenigen gemäß (d)),
 - die Auswahl von hauptamtlichen Führungskräften der HSJ sowie
 - Investitionen in die Ferienanlage Schönhagen.
- f) Soweit einzelne Vorhaben und Projekte bereits im Verantwortungsbereich des Vorstandes des HSB ausgeführt werden oder in einer Planung zur Durchführung stehen, hat sich der besondere Vertreter gem. § 30 BGB der HSJ mit dem Vorstand des HSB abzustimmen, in wessen Verantwortung die Durchführung eines Vorhabens oder Projektes erfolgen soll; soweit kein Einvernehmen erzielt werden kann, hat das Präsidium des HSBs zu entscheiden.

§ 8 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird durch die HSB-Buchhaltung abgewickelt. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Etwaige Barzahlungen der HSJ sind durch die HSB-Kasse zu erledigen. Kassenführung und Kassenprüfung sind personell voneinander zu trennen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Freigabe von Buchungsbelegen. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur mittels ordnungsgemäßer Belege (s. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) entgegengenommen und geleistet werden. Die sachliche und rechnerische Korrektheit der Angaben ist durch die Unterschrift von zwei befugten Mitarbeiter*innen zu bestätigen. Die Zahlungsfreigabe ist in der Entscheidungskompetenzen-Unterschriftenregelung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 9 Reisekosten, Aufwandsentschädigung, Honorare

Die Erstattung der Reisekosten von zugestimmten Dienstreisen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der HSJ werden gem. den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet. Abweichend davon werden für Bahnfahrten grundsätzlich nur die Kosten der 2. Klasse erstattet, bei Flugreisen nur die Kosten des Economy-Tarifes. Ausnahmen für hauptamtliche Mitarbeiter*innen der HSJ sind schriftlich zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Besonderen Vertreters gem. § 30 BGB. Ausnahmen für Ehrenamtliche sind schriftlich zu begründen und bedürfen der Zustimmung der*des 1. Vorsitzender*n. Für Honorare gilt die Honorarordnung der HSJ. Aufwandsentschädigungen werden nur bis zu einer Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen geleistet.

§ 10 Inventarisierung

Sämtliche angeschafften Vermögensgegenstände und Geräte, ab einem Wert von 410,-€ ohne Umsatzsteuer, werden zentral in einer Liste erfasst. Jedem Vermögensgegenstand und oder Gerät wird eine Inventarisierungsnummer zugeordnet. Somit ist auch später noch eine einwandfreie Zuordnung möglich.

1. Stellvertretungsregelung

Um im operativen Geschäft den Liquiditätsfluss nicht zu gefährden, kann in Ausnahmen bei Arbeitsunfähigkeit, Sonderurlaub, Erholungsurlaub und unbesetzten Ämtern sowie Arbeitsplätzen von der hier beschriebenen Norm, wie folgt abgewichen werden:

Ehrenamt:

1. Vorsitzende*r

- Vertreten durch:
 1. 2. Vorsitzende*n
 2. Vorstandsmitglied Finanzen
 3. Vorstandsmitglied Sport-, Kinder- & Jugendpolitik

Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB **2. Vorsitzende*r**

- Vertreten durch:
 1. 1. Vorsitzende*n
 2. Vorstandsmitglied Finanzen
 3. Vorstandsmitglied Sport-, Kinder- & Jugendpolitik
 4. Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

Vorstandsmitglied Finanzen

- Vertreten durch:
 1. 1. Vorsitzende*n
 2. 2. Vorsitzende*n
 3. Vorstandsmitglied Sport-, Kinder- & Jugendpolitik
 4. Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

Die Vertretungsregelung der übrigen Vorstandsmitglieder wird in einer Vorstandssitzung nach dem Delegiertentag geregelt.

Hauptamt:

Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB

- Gemeinsam Vertreten durch:
 1. Referatsleitung Finanzen/Verwaltung und 1. Vorsitzende*r oder Vorstandsmitglied für Finanzen
 2. Referentin für Projekte und 1. Vorsitzende*r oder Vorstandsmitglied für Finanzen

Referatsleitung Finanzen/Verwaltung

- Vertreten durch:
 1. Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
 2. Referentin für Projekte
 3. sonstige Referenten*innen

Sonstige Referenten*innen

- Vertreten durch:
 1. Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB
 2. Referatsleitung Finanzen/Verwaltung
 3. Fachlich & inhaltlich Referent*innen

Ergänzung:

Sollten der Besondere Vertreter gem. § 30 BGB und HSJ-Referatsleitung Finanzen/Verwaltung für längere Zeit (min. 2 Wochen) abwesend sein, können sie von zwei Referenten*innen zusammen (Vier-Augen-Prinzip) bis zu einer Summe von 10.000,--€ vertreten werden. In dieser Zeit ist für Urlaubsanträge der HSJ-Mitarbeiter*innen die Zustimmung der HSB-Vorstands gem. § 26 BGB notwendig.

§ 11 Ehrenamtszuschale

Auf Grundlage des § 12, Ziffer (5) der HSB-Satzung darf „(5) auf Beschluss des HSJ-Vorstandes die HSJ den Mitgliedern des HSJ-Vorstandes und den Inhabern von Funktionen oder sonstigen ehrenamtlich und freiwillig in der HSJ Tätigen nach Maßgabe der HSJ-Finanzordnung Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.“

Diese Regelung wird an dieser Stelle wie folgt konkretisiert:

a. Höhe der Zuschale:

Die HSJ gewährt berechtigten Personen (s. b.) für die Teilnahme an Sitzungen (s. c.) innerhalb des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) eine tägliche Zuschale i. H. v. € 11,-- , maximal € 840,-- jährlich. Für Sitzungen außerhalb des HVVs können berechnete Personen (s. b.) ihre Reisekosten gem. dem Bundesreisekostengesetz inkl. Tagegeld abrechnen.

b. Berechtigter Personenkreis:

Folgende ehrenamtlich und freiwillig engagierte Gruppierungen innerhalb der HSJ sind anspruchsberechtigt auf die Ehrenamtszuschale:

- I. HSJ-Vorstandsmitglieder
- II. HSJ-Kommissionsmitglieder (u. a. HSJ-Kommissionen für Bildung & Qualifizierung, Freiwilligendienste im Sport)
- III. HSJ-Arbeitsgruppenmitglieder (u. a. Arbeitsgruppen Ferienanlage Schönhagen, Bewegungskita)

c. Abrechenbare Sitzungen/ Veranstaltungen:

- Teilnahme an den HSJ-Vorstandssitzungen [ausschließlich I.]
- Teilnahme an den HSJ-Beiratssitzungen (Vereins- & Verbandsbeirat) [ausschließlich I.]
- Teilnahme an den HSJ-Kommissionssitzungen [I. & II.]
- Leitung des Referent*innen-Treffens [ausschließlich II.]
- Teilnahme an den HSJ-Arbeitsgruppensitzungen [I. & III.]
- Teilnahme am HSJ-Delegiertentag [ausschließlich I.]
- Teilnahme an den HSB-Präsidiumssitzungen [ausschließlich 1. Vorsitzende*r]
- Teilnahme an HSB-Kommissionssitzungen [ausschließlich I.]
- Teilnahme an der HSB-Mitgliederversammlung [ausschließlich I.]
- Teilnahme an der HSB-Hauptausschusssitzung [ausschließlich 1. Vorsitzende*r]
- Teilnahme an der ljr-Vollversammlung [I. – III.]
- Teilnahme an der dsj-Vollversammlung [I.-III.]
- Teilnahme an der dsj-Hauptausschusssitzung [I.-III.]
- Teilnahme an der Konferenz der Landessportjugenden [I.]
- Teilnahme an der JuS-Mitgliederversammlung [ausschließlich I.]
- Teilnahme an Gesprächsterminen mit Politiker*innen und Mitarbeiter*innen der Hamburgischen Verwaltung [ausschließlich I.]
- Teilnahme an repräsentativen Terminen für die HSJ [ausschließlich I.]

Für die Teilnahme an abrechenbaren Sitzungen/ Veranstaltungen, die einen Tag oder länger dauern (bspw. dsj-Vollversammlung, HSJ-Klausurtagung), ist die Pauschale pro Tag abzurechnen. Für die Teilnahme an mehreren abrechenbaren Sitzungen/ Veranstaltungen an einem Tag (bspw. Teilnahme an repräsentativen Terminen für die HSJ, HSJ-Vorstandssitzungen, HSJ-Beiratssitzungen) ist die Pauschale pro Sitzungs-, Veranstaltungsteilnahme abzurechnen.